

Betreff:**Beantwortung der Anfragen der Kreistagsabgeordneten**

Kreisausschuss

03.11.2025

nichtöffentlich beschließend

Anfrage der Abg. Horesnyi (AfD)**Anfrage zur Eintreibung von Rundfunkbeiträgen durch den Landkreis Groß-Gerau**

Die AfD-Fraktion richtet im Rahmen ihrer parlamentarischen Kontrollfunktion folgende kleine Anfrage an die Kreisverwaltung. Die Anfrage bezieht sich auf die Eintreibung von Festsetzungsbescheiden zum Rundfunkbeitrag durch kommunale Ämter in Hessen gemäß Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und hessischem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

Frage 1:

Leistet der Landkreis Groß-Gerau Unterstützung gegenüber dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (ehemals GEZ) bei der Eintreibung von Rundfunkbeiträgen, und wenn ja, in welchem Umfang (z. B. Anzahl der bearbeiteten Fälle pro Jahr)?

Antwort: Der Landkreis Groß-Gerau leistet Unterstützung bei der Eintreibung von Rundfunkbeiträgen. Der Umfang an Vollstreckungsaufträgen betrug 2024 ca. 2.100 Fälle

Frage 2:

Welche rechtlichen Grundlagen regeln die Unterstützung des Landkreises Groß-Gerau bei der Eintreibung von Rundfunkbeiträgen, und erfüllt der Kreis diese Vorgaben oder geht er darüber hinaus?

Antwort: Rechtsgrundlage für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen ist das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG). Der Kreis erfüllt seinen gesetzlichen Auftrag im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Frage 3:

Bekommt der Landkreis Groß-Gerau eine Vergütung oder Entschädigung für die Leistung der Unterstützung bei der Eintreibung von Rundfunkbeiträgen, und wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Quellen (z. B. pro Fall oder pauschal)?

Antwort: Dem Kreis Groß-Gerau wird für jedes Vollstreckungsersuchen ein pauschaler Unkostenbeitrag von 10 % jeder beizutreibenden Forderung vom Beitragsservice erstattet.

Frage 4:

Werden Steuergelder des Landkreises Groß-Gerau für die Eintreibung von Rundfunkbeiträgen verwendet, und wenn ja, bitte geben Sie eine transparente Auflistung der entstehenden Kosten (z. B. Personal, Verwaltung, Gerichtsvollzieher) für das laufende und das vergangene Kalenderjahr an.

Antwort: Steuergelder des Landkreises werden für die Eintreibung der Beiträge des Beitragsservices nicht aufgewendet. Der vom Beitragsservice zu zahlende Unkostenbeitrag ist der Ausgleich für die Deckung der entstehenden Aufwendungen.

Frage 5:

Ist die Nutzung von Steuergeldern für die Eintreibung von Rundfunkbeiträgen angesichts knapper kommunaler Kassen gerechtfertigt, und welche Alternativen (z. B. Übertragung an den Beitragsservice) wurden geprüft?

Antwort: Wie zu Frage 4 dargestellt, werden keine Steuergelder des Landkreises aufgewendet und die Frage der Rechtfertigung stellt sich daher nicht. Eine Prüfung von Alternativen erfolgt aufgrund des gesetzlichen Auftrages nicht.

Frage 6:

Von wie vielen Bürgern im Landkreis Groß-Gerau werden jährlich Rundfunkbeiträge durch den Kreis eingetrieben (z. B. Anzahl der Mahnbescheide, Vollstreckungsmaßnahmen wie Kontopfändungen)

Antwort: Eine Differenzierung auf die Zahl der Bürger*innen kann nicht erfolgen. Die Zahl von rund 2.100 Vollstreckungsaufträgen bedeutet nicht, dass es sich um 2.100 Bürger*innen handelt. Nicht selten erfolgen durch den Beitragsservice im Jahr mehrere Aufträge für verschiedene Beitragszeiträume für eine zahlungspflichtige Person.

Eine Zahl an Vollstreckungsmaßnahmen kann alleine für den Bereich Beiträge des Rundfunks nicht erteilt werden, da häufig mehrere Forderungen unterschiedlicher Gläubiger gegen eine zahlungspflichtige Person zusammengefasst und gemeinsam beigetrieben werden.